

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag<sup>a</sup> Barbara Prammer

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 03.04.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

07.03.2008

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-  
IL.99.6.1./0013-  
PR/4/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Dr. Brigitte Schmidt  
6621

**Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das  
Finanzprokuratorgesetz neu erlassen wird,  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Land-  
und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu dem am 7. März 2008 übermittelten Gesetzesentwurf innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Zu §§ 2 f (i.V.m. § 13)

Im § 2 Abs.1 z.1 ist geregelt, dass die Finanzprokurator die genannten Rechtsträger vor allen Gerichten zu vertreten hat, im § 3 Abs. 1 erfährt dies allerdings eine Einschränkung, nämlich dass mit Gerichten die „ordentlichen Gerichte“ gemeint sind.

Bei den Rechtssachen, die nicht auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen sind (z.B. Höchstgerichte), wird die Zuständigkeit auf vermögensrechtliche Streitigkeiten eingeschränkt, im Hinblick auf den für Bundesdienststellen bestehenden Kontrahierungszwang wäre damit keine rechtsfreundliche Vertretung in nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten gewährleistet. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass alle Eingaben bei den Höchstgerichten von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein müssen.

Nach dem VbVG bedarf die Republik Österreich in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung auch eines kompetenten Strafverteidigers. In Verbindung mit § 13 ist klargestellt, dass sich die Finanzprokurator nicht mit Strafsachen beschäftigen wird, da sie nicht einmal eine Grundausbildung auf diesem Gebiet vorsieht. Die Sicherstellung einer Verteidigung für Angelegenheiten nach dem VbVG wird jedenfalls als notwendig erachtet.

Wenn die Prokurator und nur diese den Bund anwaltlich vertreten soll und darf, kommt überhaupt nur eine Aufgabendefinition in Anlehnung an § 8 Rechtsanwaltsordnung in Betracht, da



nicht einsehbar ist, dass jede andere Rechtsperson einen umfassenderen Rechtsschutz durch anwaltlich geschulte Experten genießen soll als die Republik Österreich.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Kreis der Gerichte, vor denen nicht obligatorische Mandanten von der Prokurator vertreten werden können, weiter gefasst als jener gemäß § 3 Abs.1 (z.B. auch internationale Gerichte), die obligatorischen Mandanten sind damit schlechter gestellt. Die Vertretung des Bundes vor den internationalen Gerichten durch die Finanzprokurator wäre sicherzustellen.

#### Zu § 4 Abs. 4

Das Bundesministerium nimmt zur Kenntnis, dass es offenbar abseits des Prokuratorgesetzes erlaubt sein wird, einen niedergelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen, nämlich dann, wenn ein Auftrag von der Prokurator abgelehnt wird.

#### Zu § 4 Abs. 5

Eine umfassende Sachverhaltsdarstellung aus zivilrechtlicher Sicht und die Festlegung des konkreten Umfangs des Auftrages bereits zu Beginn des Verfahrens bzw. unmittelbar nach der Anfrage um Rechtsbeistand werden nur solchen Dienststellen (Ministerien) möglich sein, die selbst zivilrechtlich geschultes Personal haben.

#### Zu § 4 Abs. 8

Im Gegenzug sollte auch der Finanzprokurator nicht gestattet sein, Informationen ohne Zustimmung des Mandanten an Dritte weiterzugeben.

#### Zu § 7

Die bloße Dienstnehmerhaftung (DHG) bei Schädigung eines obligatorischen Mandanten ist im Hinblick auf das Mäßigungsrecht unzureichend und wird daher strikt abgelehnt. Auch wenn es sich beim Bund um eine einheitliche Rechtsperson handelt, so darf nicht übersehen werden, dass die Verrechnung zwischen den Organisationseinheiten auf der Basis der Kostenvorgabe vorgenommen wird. Der obligatorische Mandant darf nicht schlechter gestellt werden als der fakultative, auch ihm ist der Schaden voll auszugleichen, nicht nur jener (meist bescheidene) Teil, der unter Berücksichtigung der Mäßigung nach dem DHG gebührt. Eine Haftungsregelung in Anlehnung an die Rechtsanwaltsordnung würde für die Republik Österreich denselben Rechtsschutz gewährleisten wie für alle anderen Rechtspersonen auch.

#### Zu § 8

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stimmt einer Honorarabgeltung für Anwaltsleistungen im Innenverhältnis zwischen Finanzprokurator und Bund keinesfalls zu. Auch ein Ersatz von Dienstreisekosten wird abgelehnt, ein solcher widerspricht nicht nur den bisher geübten Gepflogenheiten (der Finanzprokurator sind für die Teilnahme einer Person aus dem Dienststand des ho Ressorts an einer HV in St. Pölten keine Reisekosten verrechnet worden) sondern auch dem Art. 22 B-VG. Im Übrigen bleibt offen, was mit Barauslagen noch gemeint sein könnte.

Der Abs. 3 ist insofern verwirrend, als darin ausdrücklich auf das BHG verwiesen wird, dem nur der Bund unterliegt.

#### Zu § 13

Siehe oben, eine entsprechende Ausbildung in Strafsachen ist zu gewährleisten.

Zu den Erläuterungen

Es ist absolut unzulässig, die Neufassung eines Gesetzes auf ein ungesetzliches Szenarium zu stützen (nämlich dass manche Organisationseinheiten das Prokuraturgesetz bisher nicht kannten oder aus anderen Gründen Rechtsanwälte beauftragt haben) und vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass eine Kostenreduktion bzw. Synergieeffekte eintreten würden.

Für den Bundesminister:

Dr. Schmidt

Elektronisch gefertigt